

wohnhaft gewesen in Stansstad, war im Jahre 1899 vorübergehend bei Fischer Muggli in Meggen angestellt. Am 27. August 1899 wurde er das letzte Mal in Luzern gesehen, wo er sich gegenüber einer bekannten Person äusserte, er gehe wieder nach Stansstad. Seit diesem Zeitpunkt fehlt jegliche Spur über dessen Aufenthalt.

Auf Verlangen des Gemeinderates Stansstad, als Vormundschaftsbehörde, ergeht in Gemässheit von Art. 35 und 36 des ZGB an jedermann, der über Leben oder Tod oder über das Vorhandensein allfälliger Nachkommen des genannten Josef Achermann Angaben zu machen in der Lage ist, die gerichtliche Aufforderung, diese Nachrichten bis spätestens **15. März 1917 der Gerichtskanzlei Nidwalden** in Buochs zukommen zu lassen.

Sollte während dieser Frist keine Meldung eingehen, wird Josef Achermann als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Buochs, den 17. Februar 1916. (2..)

Im Auftrage des Kantonsgerichtes Nidwalden:
Die Gerichtskanzlei.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Bauausschreibung.

Über folgende Arbeiten zur Erweiterung des Druckereiflügels des Landestopographiegebäudes auf dem Kirchenfeld in Bern wird Konkurrenz eröffnet:

1. Erd- und Maurerarbeiten;
2. Steinhauerarbeiten (Sandstein);
3. Arbeiten in armiertem Beton.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 186) aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Landestopographiegebäude“ bis und mit **10. April** nächsthin franko einzureichen an die

Schweizerische Baudirektion.

Bern, den 27. März 1916.

(1.)

Post-, Telegraphen- und Telephonstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, dass sie ihren Namen und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

Postverwaltung.]

1. Postverwalter in Sissach. Anmeldung bis zum 15. April 1916 bei der Kreispostdirektion in Basel.

Telegraphenverwaltung.

1. Telegraphist und Telephonist in Münster (Bern). Anmeldung bis zum 15. April 1916 bei der Kreistelegraphendirektion in Bern.
2. Telegraphist in Luzern. Anmeldung bis zum 15. April 1916 bei der Kreistelegraphendirektion in Olten.

Stämpfli & Cie., Verlag, Bern.

Soeben ist erschienen:

Schweizerische Gesetzgebung über die elektrischen Anlagen.

Herausgegeben vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

Ausgabe 1915.

Preis solid gebunden Fr. 2. 50.

Diese Neuauflage der wichtigen und unentbehrlichen Gesetzessammlung enthält ausser den in Kraft gebliebenen Bestimmungen alle seit der letzten Ausgabe erschienenen Erlasse und Gesetze.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und durch den Verlag.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1916
Date	
Data	
Seite	195-196
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 016

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.